

Die Wasser- und Bodenverbände Otterndorf

>> Die Unterhaltung als rechtlicher Auftrag <<

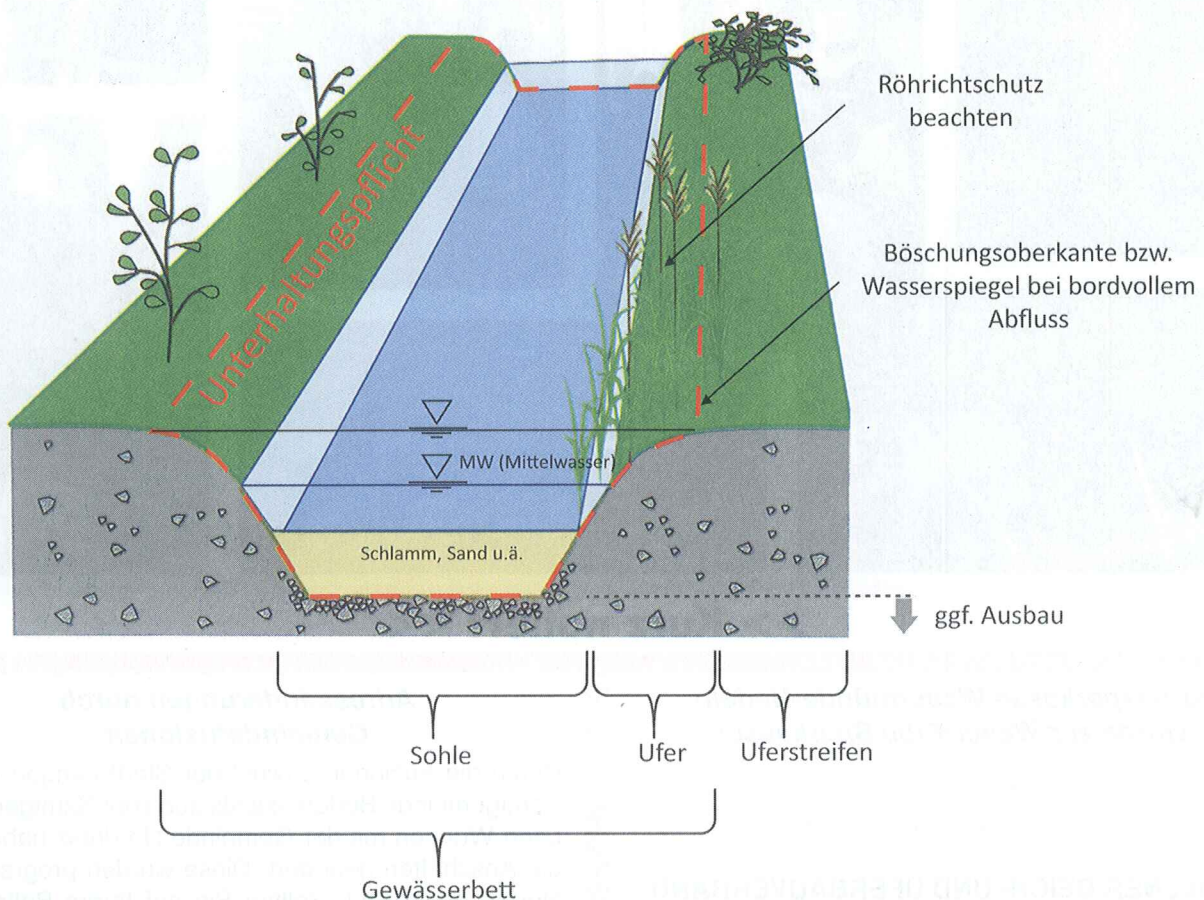
Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst nach §61 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und die Pflege und Entwicklung. Nach §39 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat man sich bei der Unterhaltung an den Zielen der §§27 bis 31 WHG (Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie) auszurichten.

Die heutige Gewässerunterhaltung muss berücksichtigen, dass nach §39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Röhrichte (u.a. Schilf, Rohrkolben) in der Zeit von März bis Ende September nicht zurückgeschnitten werden dürfen und außerhalb dieser Zeiten höchstens nur in Abschnitten.

Neben der Sicherung des Wasserabflusses tritt gleichrangig die Sorge für die Erhaltung und, wenn möglich, die Verbesserung der Gewässerökologie.

Der Unterhaltungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Unterhaltungsmaßnahmen nicht zu einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers und damit zum genehmigungspflichtigen Ausbau führen (§§67 ff. WHG, §§107 ff. NWG). So würde beispielsweise eine Vertiefung der Gewässersohle über die Wegnahme der kurzfristig abgelagerten Feinsedimente hinaus im Zuge einer Grundräumung den Tatbestand des genehmigungspflichtigen Ausbaus erfüllen.

Als Richtschnur kann dabei immer die Regel gelten: So viele Eingriffe in das Gewässer wie (zum Wasserabfluss) nötig, so wenig Eingriffe wie möglich.



Zur Abbildung:

Unterhaltungspflicht besteht für das Gewässerbett. Das Gewässerbett besteht aus Sohle und Ufer bis zur Böschungsoberkante bzw. zum Wasserspiegel (WSP) bei bordvollem Abfluss.